

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

sev-pe

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 9/2023 vom 25. Januar 2023

### Brexit: Geschäftsreisen und Praktika von Deutschland nach Großbritannien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Brexit wurde zwar schon im März 2020 vollzogen und ein Abkommen zur künftigen Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union Ende Dezember 2020 geschlossen. Dennoch änderten sich die Regeln in der Folgezeit insbesondere im Rahmen der Einführung des "Global Business Mobility"- Systems im Vereinigten Königreich immer wieder. Dies betrifft insbesondere die Erfordernisse eines Arbeitsvisums im Vereinigten Königreich bzw. in Deutschland.

Die britische Botschaft hat nunmehr einen kurzen Leitfaden (**Anlage**) zu Geschäftsreisen und Praktika in Großbritannien veröffentlicht, der Informationen zu den notwendigen Visa und den Ausnahmen davon für Reisen zu geschäftlichen Zwecken nach Großbritannien enthält. Darin weist die Botschaft insbesondere auf folgende Aspekte hin:

Nach dem Brexit **können deutsche Staatsangehörige für bestimmte Tätigkeiten ohne Visum** in das Vereinigte Königreich für einen Aufenthalt von **bis zu sechs Monaten** einreisen. **Für längere Aufenthalte oder zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie für den grenzüberschreitenden Einsatz von Mitarbeitern ist ein Visum erforderlich.**

Zu den Tätigkeiten, die kein Visum erfordern ([Permitted Activities](#)), gehören insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Seminaren und Vorstellungsgesprächen,
- Verhandlung von Geschäften und Unterzeichnung von Verträgen,
- Teilnahme an Messen, ausschließlich zu Werbezwecken,
- Durchführung von Ortsbesichtigungen und Inspektionen,
- Halten von Vorträgen, sofern diese nicht als kommerzielle Veranstaltungen organisiert sind und den Veranstaltern keinen Gewinn bringen,
- Informationen über die Anforderungen eines im Vereinigten Königreich ansässigen Kunden, wenn die tatsächliche Arbeit für den Kunden außerhalb Großbritanniens ausgeführt wird.

Zudem können Beschäftigte eines deutschen herstellenden oder liefernden Unternehmens Geräte, Computersoftware oder Hardware installieren, demontieren, reparieren, warten oder darüber beraten, wenn das Unternehmen einen Kauf-, Liefer- oder Leasingvertrag mit einem britischen Unternehmen oder einer britischen Organisation abgeschlossen hat.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit für deutsche Unternehmen, die eine britische Niederlassung haben, ohne Visum folgende Aktivitäten in dieser Niederlassung für maximal sechs Monate durchzuführen:

- Beratung und Konsultation,
- Behebung von Fehlern,
- Angebot von Schulungen,
- Wissensaustausch organisieren,
- Tätigkeit mit britischen Beschäftigten im Rahmen eines internen Projektes, wenn keine direkte Arbeit mit den Kunden besteht.

Insbesondere die letzten zwei Möglichkeiten der Einreise ohne Visum für sechs Monate erlauben deutschen Unternehmen flexiblere Wege zur Gestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen mit britischen Unternehmen.

**Alle anderen geschäftlichen Tätigkeiten in Großbritannien setzen allerdings ein Visum voraus, das bereits vor der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit beantragt werden muss.** Das Visum kann bis zu drei Monate vor dem Tag beantragt werden, an dem die Arbeit im Vereinigten Königreich beginnen soll.

Für **kurzzeitige Tätigkeiten** (10 Monate, 12 Monate oder 24 Monate), wie z. B. Vertragsdienstleister oder Freiberufler, die eine Dienstleistung für einen britischen Kunden erbringen, kann ein von der Regierung genehmigtes Austauschvisum für befristete Arbeit beantragt werden ([Government Authorised Exchange Visa - temporary work](#)).

Zur **Beschäftigung in der britischen Niederlassung eines deutschen Unternehmens** soll ein Visum für leitende Angestellte oder Fachkräfte beantragt werden ([Senior or Specialist Worker visa - Global Business Mobility](#)). Die maximal zulässige Gesamtaufenthaltsdauer beträgt fünf Jahre innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren, wenn bei einem Gehalt bis zu 73.900 GBP pro Jahr bzw. neun Jahre innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren, bei einem Jahresgehalt ab 73.900 GBP.

Für **einen längeren Arbeitsaufenthalt** kann ein Facharbeitervisum ([Skilled Worker visa](#)) beantragt werden. Dieses Visum kann für einen Arbeitsaufenthalt von bis zu fünf Jahren berechtigen und kann verlängert werden. Ein Arbeitsplatz- oder ein Arbeitgeberwechsel setzen eine Aktualisierung des Visums voraus. Nach fünf Jahren kann eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis beantragt werden.

Für **Praktika** muss eine Organisation im Vereinigten Königreich als Sponsor agieren. Die Antragsteller müssen Studenten sein oder einen Hochschulabschluss vorweisen und für das Praktikum mindestens den nationalen Mindestlohn erhalten ([Immigration Rules Appendix Government Authorised Exchange schemes](#)).

Mit freundlichen Grüßen



Mirjam Severith

Anlage